



Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Befehl betreffend Infrastruktur und Operationsbefehl vom 22. Februar 1943

Der Chef des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Jakob Huber hat mit Datum vom 22. Februar 1943 im Auftrag des Generals dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen einen als geheim klassifizierten Befehl zugestellt. Der Befehl betraf unter Ziffer A. die Flugplätze und unter Ziffer B. den Operationsbefehl der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

In Ziffer A.1. wurde befohlen, die **Flugplätze im Zentralraum** für die Verwendung bei jeder Witterung auszubauen. Die Terminvorgabe lautete «unverzüglich» und in Ziffer A.2., Absatz 3 «Ende März 1943», was vollkommen unrealistisch war.

Der Befehl rannte eigentlich offene Türen ein. Der Armeeflugpark war mit einem gewaltigen Ausbauprogramm beschäftigt. Im Jahr 1943 wurde der Bau von Hartbelagpisten von 40 Metern Breite und 900 Metern Länge auf den folgenden 18 Flugplätzen abgeschlossen: Alpnach, Ambri (600 m), Buochs, Frutigen, Interlaken, Kägiswil, Lodrino (880 m), Meiringen, Mollis, Münster (880 m), Raron (1 500 m), Reichenbach, Saanen (1 000 m), Sion, St. Stephan, Turtmann, Ulrichen, Zweisimmen (880 m).

Der Befehl vom 22. Februar 1943 hatte nach Angabe von Zeitzeugen diese Arbeiten nicht ausgelöst, aber möglicherweise beschleunigt.

Der vierte Absatz der Ziffer A.1. lautete: «Gleichzeitig hat auf allen Reduitflugplätzen der Bau sämtlicher **Schutzanlagen für die Unterbringung von Material und Personal**, sowie die Erstellung der Zufahrtswege zu den Rollbahnen zu erfolgen».

Nach meinen Kenntnissen verwendete der Kommandant des Armeeflugparks und nach dem Aktivdienst Direktor der Militärflugplätze Walter Burkhard diesen Satz als Grundlage für ein umfassendes Schutzbauprogramm auf den Militärflugplätzen. Dieses Programm wurde von Hans Giger, dem zweiten Nachfolger von Walter Burkhard, im Jahr 1979, also 36 Jahre nach dem erteilten Befehl, zum Abschluss gebracht. Das hatten sich die Verfasser des Befehls in völliger Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse einfacher vorgestellt.

Ziffer B.2. des Befehls kündigte Weisungen für den Einsatz der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen als Voraussetzung für einen neuen **Operationsbefehl** an. Diese wurden bekanntlich im persönlichen Stab des Generals ausgearbeitet. Die Vermutung der Urheberschaft des eigentlich undurchführbaren Befehls vom 22. Februar 1943 geht in die gleiche Richtung. Das nachfolgende Zitat aus dem Tagebuch von Bernard Barbey¹ erhärtet diese Vermutung:

«Sonntag, 10. Januar 1943. ... Mit van Berchem an den neuen Weisungen für die Flugwaffe gearbeitet. Was uns hilft, dem General die Unterlagen, die er von uns verlangt, zu beschaffen, das ist die fast einstimmige Meinungsäusserung, die wir bei den Fliegern aller Grade der Hierarchie eingeholt haben. ... Alles ist von vorne anzufangen, zu ergänzen, neu zu schaffen. Zunächst die Flugplätze. Wenn man bedenkt, dass die wenigen Flugzeuge, über die wir verfügen, zur Stunde – Januar 1943 – im Innern des Reduits noch nicht vollständig auf Kriegsflugplätzen basieren können, die diesen Namen verdienen! Was hülften uns die «Flughäfen» ausserhalb des Reduits? Dübendorf oder Payerne? ... »

Beilage: Kopie des Befehls vom 22. Februar 1943

¹ Barbey, Bernard, Fünf Jahre auf dem Kommandoposten des Generals. Tagebuch des Chefs des persönlichen Stabes General Guisans 1940–1945. (Verlag Herbert Lang & Cie), Bern 1948.



Erhalten am 23. 2. 43
Abm. n

ARMÉE SUISSE

SCHWEIZERISCHE ARMEE

ESERCITO SVIZZERO

LE CHEF
D'ÉTAT-MAJOR GÉNÉRAL

DER CHEF DES GENERALSTABES

IL CAPO DELLO
STATO-MAGGIORE GENERALE

No. 310/1 6/Lü/at.

A.H.Q., 22.2.43.

In der Antwort vermerken — A indiquer dans la réponse
Da indicare nella risposta

G e h e i m .

An den Kdt. der Fl. und Flab.Trp.

*1. Hauptk. bei Kdt.
u. Fl. P.
1. " bei Flab.Trp.
u. Fl. P.*

Bezugnehmend auf die Besprechung vom 12.2.43 zwischen dem Stabschef der Fl. und Flab.Trp. und dem Chef der Operationssektion befiehlt der Oberbefehlshaber der Armee wie folgt:

A. 1. Verbesserung der Flugplätze im Zentralraum.

Sämtliche Flugplätze im Zentralraum sind unverzüglich so auszubauen, dass sie bei jeder Witterung voll verwendungsfähig sind.

Ohne Rücksicht auf das preisgebende Wiesland sind die erforderlichen Betonpisten überall zu erstellen; ist das notwendige Material sofort greifbar, können im Fall ihrer Eignung auch Rollbahnen mit Drahtrost erstellt werden. Die Art der Erstellung der Pisten (ob Betonpiste oder Drahtrostrollbahn) ist nebensächlich. Die Hauptsache ist, dass die Verwendbarkeit so rasch wie möglich erfolgt.

Es sind alle Massnahmen zu treffen, dass die Flugplätze auch während diesen Bauarbeiten praktikabel sind (Bestehenlassen oder Neuerstellen einer provisorischen Start- und Landepiste neben der im Bau befindlichen Betonpiste, staffelweise Durchführung der Bauarbeiten in den verschiedenen A.K.Räumen).

Gleichzeitig hat auf allen Reduitflugplätzen der Bau sämtlicher Schutzanlagen für die Unterbringung von Material und Personal, sowie die Erstellung der Zufahrtswege zu den Rollbahnen zu erfolgen.

Die durch diese Massnahme für landwirtschaftliche Zwecke unbrauchbar gewordene Wieslandfläche von ca. 50 ha wird durch das Umpflügen und Anbauen der Flugplätze ausserhalb des Zentralraumes überkompensiert.

2. Zerstörung der Flugplätze ausserhalb des Zentralraumes.

Sämtliche Flugplätze ausserhalb des Zentralraumes, die durch die Fl.Trp. nicht unbedingt für Schulzwecke benötigt werden, sind unverzüglich umpflügen und unbrauchbar zu machen. Diejenigen Flugplätze, die zufolge ihrer Verwendung durch die Fl.Trp. oder Trp. anderer Waffengattungen noch praktikabel bleiben müssen, sowie die Flugplätze an der Peripherie des Zentralraumes (Riaz, La Joux, Thun, Uetendorf, Emmen und Littau), welche gemäss Ihrem Antrag während der Uebergangsperiode durch Einheiten der Fl.Trp. belegt werden, sind gleichzeitig durch Minierung zur Zerstörung vorzubereiten.

Eine Minierung aller Plätze, wie es von Ihnen beantragt wurde, kommt nicht in Frage, weil die notwendige Bewachungsmannschaft der einmal zur Zerstörung vorbereiteten Flugplätze nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Band 64

Dossier 312

27/16608 Bd 3

37005



Die Umpflügings- und Anbauarbeiten sind zeitlich so zu gestalten, dass sämtliche Plätze Ende März 1943 bestellt sind.

Dem Armeekdo. ist bis zum 1.3.43 Meldung zu erstatten, für welche Flugplätze die Minierung angeordnet und für welche Flugplätze der Befehl zur Unbrauchbarmachung durch Umpflügen und Anpflanzen erteilt wurde.

3. Kredite.

Die für den Ausbau der Flugplätze im Zentralraum, sowie die zur Zerstörung der Flugplätze ausserhalb des Zentralraumes notwendigen Mittel sind durch interne Verschiebungen der dem Kdo. Fl. und Flab.Trp. zur Verfügung gestellten Kredite freizumachen. In allererster Linie sind die Kredite, welche für Bauten ausserhalb des Zentralraumes bereitgestellt wurden, zu verwenden.

4. Flugplatzverteidigung.

Dem Armeekdo. ist bis 1.3.43 zu melden, ob die auf den Flugplätzen im Zentralraum bereits erstellten Bunker mit Waffen ausgerüstet sind und wenn ja, mit welchen.

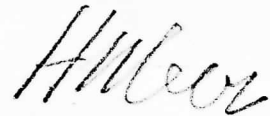
B. Operationsbefehl Fl. und Flab.Trp.

1. Schutz der Mobilmachung.

Die Aufgabe des Schutzes der Mobilmachung der Armee ist durch Kdo. Fl. und Flab.Trp. auch im neuen Operationsbefehl aufzunehmen.

2. Der Oberbefehlshaber der Armee wird demnächst Weisungen für den Einsatz der Flab.Trp. erlassen. Der Operationsbefehl für die Flab.Trp. ist erst auf Grund dieser Weisungen auszuarbeiten.

Im Auftrag des Oberbefehlshabers der Armee:
Der Chef des Generalstabes:



Kopie z.K. an:

Oberbefehlshaber der Armee.